

Vorgehen bei Kopfläusen:

Checkliste für Erzieher/-innen und Lehrkräfte

- Kopfläuse verbreiten sich am Besten dort, wo noch Köpfe zusammengesteckt werden z.B. im Kindergarten oder der Schule!

Bei Lausbefall:

- Informieren Sie **sofort alle Eltern** der Einrichtung/Klasse und verteilen Sie den **Elternbrief des Gesundheitsamtes und die Checkliste für die Eltern**. Auch **Aushänge** in den Einrichtungen führen zu einer schnellen Information!
- Melden Sie zeitnah den Kopflausbefall schriftlich und mit personenbezogenen Daten über das **Meldeformular** an das zuständige Gesundheitsamt.
- Maßnahmen im Rahmen der Gruppe: Kopfläuse werden praktisch ausschließlich von Kopf zu Kopf übertragen, deshalb betreiben Sie keinen zu großen Aufwand bei der Reinigung der Umgebung.
Am Turn- und Schwimmunterricht kann teilgenommen werden!
Vor eventuellen Klassenlagern ist eine individuelle Beratung durch das Gesundheitsamt am hilfreichsten.
- Behandeln Sie das Thema Läuse auch mit den Kindern. Dies beugt der Ausgrenzung betroffener Kinder vor. Außerdem ist es ein vielfältiges und interessantes Thema.
- Wichtig ist die **Mitarbeit der Eltern!** Nur wenn die Eltern sich mit Kopfläusen auskennen, werden sie langfristig die Problematik in den Griff bekommen. Denn auch das häusliche Umfeld muss in die Kontrolle und ggf. Behandlung mit einbezogen werden. Hierzu sind **Elternabende** mit aktuellem, gut verständlichem Informationsmaterial sehr nützlich. (Filme, Broschüren und Merkblätter).

Um einen Überblick über die Aktion zu behalten, sollte der **Rücklauf der Elternbescheinigungen** möglichst **innerhalb von 3 Tagen** nach dem Auftreten des Kopflausbefalls **abgeschlossen** sein. Dies ist deshalb von großer Wichtigkeit, damit alle Kinder, die zu der betroffenen Gruppe oder Klasse zählen möglichst rasch untersucht und ggf. behandelt werden.

Wann kann ein Kind die Einrichtung wieder besuchen?

Schulen und andere Gemeinschaftseinrichtungen können direkt nach der Erstbehandlung wieder besucht werden.

Eine schriftliche Bestätigung seitens der Eltern des Kindes, dass die *Behandlung mit einem zugelassenen Arzneimittel* durchgeführt wurde, genügt.

Falls am 4.Tag nach dem Austeilen des Elternbriefs die elterliche Bestätigung nicht vorliegt, und die Weiterverbreitung zum Problem wird, gewinnt das „ärztliche Urteil“ im Sinne des § 34 IFSG an Bedeutung:

Die Gemeinschaftseinrichtung kann in diesem Fall eine ärztliche Bescheinigung verlangen.

Sollten Sie hierzu Beratungsbedarf haben können Sie sich jederzeit an das Gesundheitsamt wenden.

Die Mithilfe von Schulen und Kindergärten ist für die Bekämpfung von Kopflausbefall unentbehrlich!

